

(§ 38 des Gesetzes) zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch die Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der DDR und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder bestimmt sind und entsprechend dieser Bestimmung verwendet werden,

- den in Nummer 1 bezeichneten Vertretungen in der DDR aus dem Zolllausland zugehen und als Dienstgegenstände oder zum Bau oder Umbau von Gebäuden der Vertretungen verwendet werden oder als Einrichtungsstück mit den Gebäuden fest verbunden werden sollen.

(2) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Waren zum Gebrauch oder Verbrauch durch

- Bürger der DDR oder Personen, die ständig in der DDR ansässig sind,
- Personen, die in der DDR eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß bei der Abfertigung zur Freigutverwendung eine mit Dienststempel versehene Erklärung des Leiters der Vertretung oder seines Stellvertreters nach vorgeschriebenem Muster vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben. Bei der Einfuhr hängt die Zollfreiheit zudem davon ab, daß die Waren unter der Anschrift der Vertretung oder ihres Leiters oder seines Stellvertreters, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Anschrift einer dort genannten Person eingehen.

(4) Ob und in welchem Umfang Gegenseitigkeit (Absatz 1) besteht, wird in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben. Hängt danach die Zollfreiheit davon ab, daß die Waren nicht, nur nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nur an bestimmte Stellen oder Personen veräußert werden, so sind die Waren nur unter entsprechenden Bedingungen zollfrei.

§43

Ausstattung ausländischer Dienststellen

(1) Zollfrei sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit

- Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände, die aus dem Zolllausland für die Dienststellen und Anschlußstrecken ausländischer Eisenbahnen oder für ausländische Zollstellen und Postämter im Zollgebiet eingeführt werden,
- Ausstattungsgegenstände, die für öffentliche kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen ausländischer Staaten oder von ihnen beauftragter Stellen bestimmt sind.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung des Leiters der ausländischen Dienststelle oder der ausländischen Einrichtung vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben.

(3) Für Betriebsstoffe der Schienenfahrzeuge gilt nur § 45.

§44

Treibstoffe für Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr und für Spezialcontainer

Die Zollfreiheit für Treibstoffe in den Hauptbehältern von eingeführten Nutzfahrzeugen und von Spezialcontainern ist gemäß der Zollbefreiungsverordnung bei Kraftomnibussen auf eine Menge von 600 Litern je Fahrzeug, im übrigen auf eine Menge von 200 Litern je Fahrzeug oder Spezialcontainer beschränkt. Treibstoffe zum Betrieb von Kühl- oder sonstigen Anlagen in Nutzfahrzeugen sind zusätzlich bis zu einer Menge von 200 Litern je Anlage zollfrei.

§45

Betriebsstoffe für Schienenfahrzeuge

Zollfrei sind folgende Betriebsstoffe, die in Fahrzeugen im öffentlichen Schienenverkehr aus dem Zolllausland eingeführt und für die unmittelbare Verwendung auf diesen Fahrzeugen bestimmt sind:

- Treibstoffe in den Hauptbehältern,
- Kohlen, Schmierstoffe und andere Heiz- und Betriebsstoffe in der für das einzelne Fahrzeug vorgesehenen Menge.

Zu §§ 25 und 26 Abs. 1 des Gesetzes:

§46

Betriebsstoffe für Schiffe

(1) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung Schweröl und Schmierstoffe, die ausschließlich auf in der gewerblichen Schifffahrt und bei damit verbundenen Hilfstätigkeiten wie Lotsen-, Schlepper- und ähnlichen Diensten oder im Werkverkehr eingesetzten Schiffen, Schiffen der Behörden und der Nationalen Volksarmee, auf Schiffen des Seenotrettungsdienstes sowie auf Schiffen der Haupterwerbsfischerei zum Motorenantrieb, zum Heizen oder zum Schmieren verwendet werden. Das gilt nicht für

- Hotelschiffe, Wohnschiffe, Therapieschiffe, Schiffe von Schiffsfotografen, Schiffsmalern, Bestattungsunternehmen und zu ähnlichen Zwecken eingesetzte Schiffe,
- schwimmende Arbeitsgeräte wie Bagger, Krane, Getreideheber,
- Wasserfahrzeuge, die
 - zur wassersportlichen Schulung eingesetzt sind, wie Schiffe von Yacht-, Navigations-, Tauch- und anderen Wassersportschulen,
 - zur Ausübung des Wassersports einem Dritten überlassen werden, ohne Rücksicht darauf, von wem sie geführt werden.

Nach § 45 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes kann zugelassen werden, Schweröl und Schmierstoffe eines nach Satz 1 begünstigten Wasserfahrzeuges in den freien Verkehr zu entnehmen, wenn das Fahrzeug gelegentlich zu einem Zweck nach Satz 2 Nr. 1 eingesetzt werden soll.

(2) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung folgende Betriebsstoffe, die auf anderen als den nach Absatz 1 Satz 1 begünstigten Wasserfahrzeugen aus dem Zolllausland eingeführt und auf ihnen zum Motorenantrieb und zum Schmieren — als Treibstoff eingeführtes Schweröl auch zum Heizen — verwendet werden:

- Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht,
- Treibstoffe in Reservebehältern bis zu 30 Litern und
- Schmierstoffe, Vorräte jedoch nur bis zu insgesamt 2 Kilogramm.

Die Zollfreiheit für Treibstoffe ist ausgeschlossen, soweit diese zum Antrieb von Arbeitsgeräten verwendet werden. Werden die Betriebsstoffe auf Schiffen eingeführt, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind, so sind sie ohne zollamtliche Überwachung zollfrei. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Betriebsstoffe nicht im Zollgebiet unverzollt oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll bezogen worden sind und die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb der Betriebsstoffe unternommen worden ist.

§47

Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge

(1) Zollfrei sind Treibstoffe im Hauptbehälter von Luftfahrzeugen bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht, und Schmierstoffe in üblichen Mengen, wenn sie aus dem Zolllausland in Luftfahrzeugen eingeführt und anschließend in ihnen zum Motorenantrieb oder zum Schmieren verwendet werden. Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Flug nach den Umständen zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist oder wenn der Flug oder anschließende Flüge zu anderen gewerblichen Zwecken als zur Beförderung von Personen oder Waren durchgeführt werden.

(2) Zollfrei sind andere als in Absatz 1 genannte Betriebsstoffe, die unter zollamtlicher Überwachung in Luftfahrzeugen oder an ihrer Außenfläche verwendet werden. Die Zollfreiheit gilt für Mineralöle nur, wenn sie in Luftfahrzeugen verwendet werden, die ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Mineralölsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden.

(3) Gase zum Befüllen von Luftschiffen und Ballonen sind keine Betriebsstoffe im Sinne des Absatzes 2.